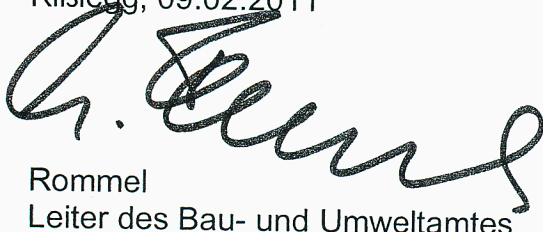


Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung

Einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Ziel der Gestattung der Nutzung von Grund- und Regenwasser im Haushalt und im gewerblichen Bereich kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

1. Das Verteilernetz für das Grund- bzw. Regenwasser (Brauchwassernetz) muss der DIN 1988 sowie den DVGW Richtlinien entsprechen und darf keine Verbindung mit dem Trinkwassernetz das mit dem Wasser der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Kißlegg beschickt wird, aufweisen.
2. Das Brauchwassernetz ist eindeutig zu kennzeichnen, so dass keine Verwechslung mit dem Trinkwassernetz möglich ist. Dies gilt auch für jede Wasserzapfstelle.
3. Der Einbau des Brauchwassernetzes muss durch einen zugelassenen Installationsbetrieb erfolgen. Dieser hat der Gemeinde Kißlegg den ordnungsgemäßen Einbau schriftlich zu bestätigen.
4. Der Einbau einer zweiten Wasseruhr zur Erfassung der Brauchwassermenge ist zwingend erforderlich und geht zu Lasten des Antragstellers.
5. Das Grund- und Regenwasser darf nur zum Reinigen von befestigten Hofflächen, Maschinen und Fahrzeugen, zur Gartenbewässerung, Toiletten- und Urinalspülung verwendet werden.
6. Der Antragsteller haftet für alle möglichen Folgeschäden, die mit dem Betrieb des Brauchwassernetzes zusammenhängen.
7. Die Nutzung des Grund- und Regenwassers kann stets widerrufen werden, wenn wasserwirtschaftliche und seuchenhygienische Belange bzw. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern.

Kißlegg, 09.02.2011



Rommel
Leiter des Bau- und Umweltamtes